

Informationen

über die **Erteilung** und **das Honorar** eines **Lehrauftrages**

Maximale Stundenanzahl

In Anlehnung an § 2 Abs. 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für den Bereich der staatlichen Hochschulen sind Lehrbeauftragte an der Evangelischen Hochschule nebenberuflich tätig.

Es darf somit kein Lehrauftrag erteilt werden, der einen Umfang von **8,5 Semesterwochenstunden** für Lehrbeauftragte bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der 4. Qualifikationsebene sowie von **elf Semesterwochenstunden** für Lehrkräfte für besondere Aufgaben der 3. Qualifikationsebene überschreitet.

Berechnung SWS und vorlesungsfreie Zeit

Einem Semester werden pauschal 14 Wochen zugrunde gelegt. Zur Sicherstellung der Lehre sind pro SWS mindestens **mind. 12 Unterrichtseinheiten (UE)** zu **45 Minuten** anzubieten. Die Abrechnung des Lehrauftrags erfolgt nach tatsächlich erfolgten UE bis zu einer Höchstgrenze von max. **14 UE** pro SWS (die genaue Anzahl entnehmen Sie bitte aus dem Lehrvertrag). Die Abrechnung von wöchentlichen Veranstaltungen erfolgt mit Umfang der Wochenstunden des Lehrauftrags x Vorlesungswochen eines Semesters. Es sind hierbei zur Sicherstellung der Lehre mindestens 12 Semesterwochen anzubieten. Gesetzliche Feiertage, Buß- und Betttag, der Donnerstag vor und Dienstag nach Ostern, der Freitag vor und Dienstag nach Pfingsten sowie die Weihnachtsferien bleiben vorlesungsfrei.

Bei Blockveranstaltungen werden in der Regel 8 UE pro Tag angesetzt. Hier eine Modellrechnung:

08.30 h – 12.00 h = 4 x 45min, 30min Pausenzeiten

13.00 h – 16.30 h = 4 x 45min, 30min Pausenzeiten

Die Anfangs- und Endzeiten werden in Absprache mit den verantwortlichen Modulbeauftragten und den Studierenden festgelegt.

Werden mehr UE pro Tag abgerechnet, so spiegelt sich das in längeren Angebotszeiten wieder (z.B. 9 UE bis 17.15 h).

Um Unannehmlichkeiten bei der Abrechnung zu vermeiden, berücksichtigen Sie bitte, dass wir an den Umfang des erteilten Lehrauftrags aus Haushaltsgründen und studientechnischen Gründen gebunden sind. Mit dem Lehrauftrag in SWS x Vorlesungswochen ist also der abrechenbare Stundenrahmen beschrieben. Vorbereitungsveranstaltungen, Sonderveranstaltungen, kurze Exkursionen müssen innerhalb des Rahmens abgerechnet werden.

Laut Gebührenordnung beträgt das Honorar pro 0.45 Std/ 65 €. Die SWS Anzahl entnehmen Sie dem Lehrauftrag. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Prüfungen

Ein Lehrauftrag kann sich über die Durchführung von Lehrveranstaltungen hinaus auf **Prüfungen und Wiederholungsprüfungen** erstrecken. In einem solchen Fall ist der/die betreffende nebenberufliche Lehrbeauftragte verpflichtet, Prüfungsaufgaben zu formulieren, Prüfungsarbeiten (Klausuren) zu korrigieren oder sich an einer mündlichen Prüfung zu beteiligen. Die Teilnahme an einer Prüfung wird (unabhängig von der Vergütung von Lehraufträgen) gesondert vergütet (Honorarabrechnung unterer Abschnitt). Das Datum der Prüfung zu vermerken.

Studienfahrt

Grundlage für die **Durchführung von Studienfahrten** sind die "Regelungen für die Verwendung der Haushaltsmittel für Ausgaben für die Durchführung von Studienfahrten des Lehrpersonals von MitarbeiterInnen und Studierenden der Evang. Stiftungsfachhochschule Nürnberg" vom November 1986, in der geänderten Fassung von 2010. Wenn Sie eine Studienfahrt planen, bitten wir Sie - um die Unfallversicherung der Studierenden zu gewährleisten - einen Dienstreiseantrag (Formulare grün unter den Briefkästen im 3. Stock) vor Antritt der Reise auszufüllen. Erstattet werden Fahrtkosten Bahnfahrt 2. Klasse, bei Benutzung eines privaten PKW 18 Cent pro gefahrenen Kilometer, Verpflegungskosten

können bis max. 21,50 € pro Tag und Übernachtung bis max. 30 € pro Tag verrechnet werden (alles mit Beleg). Je Studienfahrt können Gesamtkosten von max. 250 € erstattet werden.

Die Studierenden können in der Bibliothek (Barkasse-Herr Marten) eine Dienstreisekaskoversicherung für den eigenen PKW abschließen. Dies muss vor der Dienstreise erfolgen. Eigenanteil € 4,-.

Versicherung

Nebenberufliche Lehrkräfte sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Evang. Hochschule Nürnberg **nicht** in der **gesetzlichen Unfallversicherung** und auch nicht **haftpflichtversichert**. Gegen solche Risiken sollten sich nebenberufliche Lehrkräfte freiwillig versichern.

Steuer

Das Lehrauftragshonorar gehört steuerlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit und unterliegt damit **nicht** dem Lohnsteuerabzug, ist jedoch **einkommensteuerpflichtig** und ist bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Ein Lehrauftrag kann u.U. auf die steuerfreie „Übungsleiterpauschale“ in der Einkommensteuer angerechnet werden. Prüfen Sie individuell, inwiefern dies in Ihrer Einkommensteuererklärung möglich ist.

Maximaler Abrechnungszeitraum

Die Abrechnung der Lehraufträge erfolgt innerhalb **drei Monaten nach Semesterende**.

Rückfragen beantworten Ihnen gerne:

Simone Meißner - Studienbüro Master
Angewandte Bildungswissenschaften,
Advanced Nursing Practices
Tel. 0911-27253-881
simone.meissner@evhn.de

und

Dagmar Wagner – Studienbüro Master
Sozialmanagement
Tel. 0911-27253-711
dagmar.wagner@evhn.de